

S A T Z U N G
über die Festlegung der Grenzen des im Zusammenhang bebauten
Ortsteiles "Petzenberg" der Stadt Hauzenberg

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches - BauGB - erläßt die Stadt Hauzenberg folgende S a t z u n g :

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Petzenberg der Stadt Hauzenberg werden gemäß den im beigefügten Lageplan ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB:

Soweit für ein Gebiet des gem. § 1 festgelegten Innenbereiches eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Vor Beginn aller Baumaßnahmen und Pflanzungen im Bereich von Stromleitungen ist die OBAG - Bezirksstelle - zu verständigen.

§ 4

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hauzenberg, den 3. 4. 1995

STADT HAUZENBERG



[Handwritten Signature]
.....
Zechmann, 1. Bürgermeister